



Förderrichtlinie „Klimaneutrale Antriebe“

Förderziele

Das Förderprogramm „Klimaneutrale Antriebe“ verfolgt verschiedene Ziele der Landeshauptstadt München:

- Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
- Verringerung der Emissionen von Schadgasen (vor allem Stickoxide) und Feinstäuben im Stadtgebiet als Beitrag zum Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München
- Flächendeckende Lärminderung im Rahmen des Lärmaktionsplanes der Landeshauptstadt München zum Wohle der Münchner Bürger*innen

Zudem werden auch die Ziele des Verkehrsentwicklungsplanes und der Leitlinie Ökologie der Landeshauptstadt München im Rahmen des Stadtentwicklungskonzepts „Perspektive München“ berücksichtigt.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 1. April 2023 eine Förderung beantragt werden kann.

Kurzübersicht

Die folgende Tabelle zeigt in einer zusammenfassenden Darstellung die Fördertatbestände, Fördersummen, Antragsberechtigten sowie mögliche Boni der aktualisierten Förderrichtlinie „Klimaneutrale Antriebe“.

Fördertatbestände	Förderung	Maximale Förderhöhe	Sharing Bonus
Fahrradanhänger	25 % der Nettokosten, 50 % der Nettokosten und verdoppelte maximale Förderhöhe für München-Pass Inhaber*innen	250 €	100 €
Lastenräder		500 €	200 €
Lastenpedelecs		750 €	
L1e bis L4e (2- und 3-rädrige Leichtfahrzeuge)		750 €	
L5e bis L7e (3- und 4-rädrige Leichtfahrzeuge)		3.000 €	400 €
Ladeinfrastruktur	40 % der Nettokosten	1.000 € pro Vorrüstung für Normalladepunkt	nein
		500 € pro Normalladepunkt	
		10.000 € pro Schnellladepunkt	
Beratungsangebot	80 % der Nettokosten	4.500 €	nein

Inhaltsverzeichnis

1.	Antragsberechtigte – WER?	4
1.1	Antragstellerkreis	4
1.2	Erforderliche Nachweise.....	4
2.	Fahrzeuge – WAS?	5
2.1	Gegenstand der Förderung.....	5
2.2	Art und Umfang der Förderung.....	6
3.	Ladeinfrastruktur – WAS?	7
3.1	Gegenstand der Förderung.....	7
3.2	Art und Umfang der Förderung.....	8
3.3	Sonstige Anforderungen	8
4.	Beratungsleistungen – WAS?	9
4.1	Gegenstand der Förderung.....	9
4.2	Qualifikation und Anforderungen an Berater*innen	9
4.3	Art und Umfang der Förderung.....	9
5.	Verfahren – WIE?	10
5.1	Antragstellung und Bearbeitung.....	10
5.2	Maßnahmeumsetzung.....	10
5.3	Verwendungsnachweis	11
5.4	Förderbescheid und Auszahlung	12
6.	Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	12
6.1	Rechtsanspruch.....	12
6.2	Weiterveräußerung, Rückzahlung.....	12
6.3	Doppelförderung	13
6.4	De-minimis-Beihilfe.....	13
6.5	Sonstiges.....	13
7.	Inkrafttreten und Befristung	13

1. Antragsberechtigte – WER?

1.1 Antragstellerkreis

(1) Antragsberechtigt sind:

- Natürliche Personen (Privatpersonen) und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- Gewerbetreibende unabhängig von der jeweils gewählten Rechtsform
- Wohnungseigentümergeinschaften

Für die Förderung von **Fahrzeugen** im Sinne der Ziffer 2. der Förderrichtlinie sind ein Hauptwohn- beziehungsweise ein Firmensitz oder eine Niederlassung im Stadtgebiet München erforderlich.

Im Falle einer Antragstellung durch eine Wohnungseigentümergeinschaft muss das betreffende Grundstück im Stadtgebiet München liegen.

(2) Nicht antragsberechtigt sind der Bund, die Bundesländer, die Landkreise, die Gemeinden sowie deren Einrichtungen.

1.2 Erforderliche Nachweise

(1) **Natürliche Person (Privatperson oder freiberuflich tätige Person)**

Kopie des Personalausweises, Kopie des Reisepasses oder ein alternatives Ausweisdokument (zum Beispiel Meldebescheinigung oder Aufenthaltstitel)
Inhaber*innen eines München-Pass erhalten eine erhöhte Förderquote von 50 Prozent (siehe Ziffer 2.2 (1) . Als Nachweis ist die Kopie des München-Pass notwendig¹.

(2) **Gewerbetreibende**

Aktueller Handelsregisterauszug, Gewerbebeanmeldung

(3) **Vereine und Genossenschaften**

Aktueller Vereins- beziehungsweise Genossenschaftsregisterauszug

(4) **Wohnungseigentümergeinschaften**

Nachweis der vertretungsberechtigten Person, zum Beispiel Hausverwaltervertrag in Verbindung mit einem Handelsregisterauszug oder einem Personalausweis oder Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft, eine oder einen Vertreter*in mit der Antragstellung zu beauftragen.

(5) **Sonstiges**

Geeigneter Nachweis, aus dem die Antragsberechtigung und die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers hervorgeht.

¹ [Informationen zum München-Pass.pdf](#)

2. Fahrzeuge – WAS?

2.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind nachstehende Fahrzeuge ohne lokale CO₂-Emissionen. Alle Kraftfahrzeuge (erster Unterpunkt) müssen mit 100 Prozent regenerative Energien geladen werden.

(1) Förderfähige Fahrzeugtypen

- E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e und L7
- Lastenpedelecs
- Lastenfahrräder
- Fahrradanhänger

Nicht gefördert werden Pedelecs, S-Pedelecs, E-Bikes und Segways.

Definition Pedelec: Pedelecs sind Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet sind. Wesentliche Merkmale sind:

- Maximale Motorleistung 250 Watt
- Tretunterstützung bis 25 km/h (Anfahrhilfe bis 6 km/h erlaubt)
- Pedelecs gelten nach Paragraph 1 Absatz 3 Straßenverkehrsgesetz nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungs- und versicherungsfrei.

Definition Lastenfahrrad: Lastenfahrräder sind Fahrräder, für die nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Lastenfahrrad muss über drei Räder verfügen **oder** bei zweirädrigen Fahrrädern für eine Zuladung von mindestens 40 Kilogramm (ohne Fahrer*in) zugelassen sein und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:
 - ein verlängerter Radstand oder
 - Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Lastenfahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

Definition Lastenpedelec: Lastenpedelecs sind Fahrzeuge, die die Definition eines Pedelecs und eines Lastenfahrrads erfüllen.

Definition S-Pedelec beziehungsweise E-Bike: Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen L1e und L2e, die:

- ein Gewicht von 30 Kilogramm unterschreiten oder
- ein Gewicht von 50 Kilogramm unterschreiten und gleichzeitig ein Leistungsgewicht von 40 Watt pro Kilogramm überschreiten.

(2) Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert werden:

- Neufahrzeuge
- Gebrauchtfahrzeuge, die von einer oder einem Händler*in² bezogen werden
- Leasingfahrzeuge mit einer Vertragsdauer von mindestens 36 Monaten
- Zulassungspflichtige Fahrzeuge, deren Erstzulassung maximal ein Jahr vor Eingangsdatum des vollständigen Förderantrags gemäß Ziffer 5.1 der Förderrichtlinie datiert ist

² Natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts bezüglich eines Gebrauchtwagens in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) Haltedauer und Anmeldung

Die Haltedauer aller Fahrzeuge muss mindestens 36 Monate betragen. Der Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrags gemäß Ziffer 5.4 der Förderrichtlinie. Für Leasingfahrzeuge beginnt die Haltedauer mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages.

Die geförderten Fahrzeuge müssen während der oben genannten Haltedauer überwiegend in der Landeshauptstadt München genutzt werden und bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen auch in der Landeshauptstadt München angemeldet sein.

2.2 Art und Umfang der Förderung

(1) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 25 Prozent der förderfähigen Anschaffungskosten beziehungsweise der Leasingkosten über 36 Monate (ohne jeweils anzusetzende Umsatzsteuer). („Anschaffungskosten“)

Die maximale Fördersumme beträgt:

- 3.000 Euro für E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen L5e, L6e und L7e
- 750 Euro für E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e und L4e
- 750 Euro für Lastenpedelecs
- 500 Euro für Lastenfahrräder
- 250 Euro für Fahrradanhänger

Für Inhaber*innen eines München-Passes gemäß Ziffer 1.2 beträgt die Förderhöhe 50 Prozent. Die maximalen Fördersummen werden analog zur Förderquote für München-Pass-Inhaber*innen verdoppelt.

(2) Sharing Bonus

Für Fahrzeuge, die einer größeren Nutzergruppe über ein Sharingangebot für private Zwecke zur Verfügung gestellt werden, besteht die Möglichkeit einen Sharing Bonus zu beantragen.

Der Sharing Bonus beträgt:

- 400 € für E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse L5e, L6e und L7e
- 200 € für E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse L1e, L2e, L3e und L4e
- 200 € für Lastenpedelecs und Lastenfahrräder
- 100 € für Fahrradanhänger

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Das Sharingangebot muss einem bestimmten Personenkreis nach allgemeinen Kriterien zugänglich gemacht werden, beispielsweise den Bewohner*Innen eines Quartiers oder Gebäudes. Dabei dürfen keine Personen diskriminiert oder benachteiligt werden.
- Der Personenkreis muss mindestens 10 Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren umfassen.
- Der Zugang zu den Fahrzeugen hat grundsätzlich tagsüber von 8 bis 18 Uhr an allen Wochentagen möglich zu sein.
- Die Möglichkeit einer Vorabreservierung muss grundsätzlich gegeben sein.

(3) Maximale Förderanzahl und maximale Förderhöhe

Pro antragstellende Person können pro Kalenderjahr jeweils bis zu 20 Fahrzeuge gefördert werden. Als Stichtag gilt der Tag, an dem die Antragsunterlagen gemäß Ziffer 5.1 (3) der Förderrichtlinie vollständig eingegangen sind.

Die Gesamtförderhöhe pro Fahrzeug - mit Boni - beträgt maximal 60 Prozent der Anschaffungskosten.

2.3 Sonstige Anforderungen

- Alle Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen L1e – L7e müssen durch 100 Prozent regenerative Energien aufgeladen werden. Der Nachweis erfolgt über einen aktuellen Stromliefervertrag, aus dem der Bezug von 100 Prozent regenerativer Energien hervorgeht.
- Für Lastenräder und Lastenpedelecs gilt bei gewerblichen Antragsteller*innen eine maximale Zuladung von 1 Kubikmeter oder 120 Kilogramm.
- Für Fahrradanhänger gilt eine Mindestzuladung von 20 Kilogramm, eine maximale Zuladung von 90 Kilogramm sowie eine maximale Breite von 1 Meter, eine maximale Länge von 2 Metern und eine maximale Höhe von 1,4 Meter.

3. Ladeinfrastruktur – WAS?

3.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung von öffentlich und nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur auf Privatgrund (Ladestationen mit einem oder mehreren Ladepunkten). Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

(1) Förderfähige Ladeinfrastruktur

- Vorrüstungen für Normalladepunkten
- Anschaffung von Normalladepunkten
- Installation von Schnellladepunkten (inklusive Vorrüstung)

Definition Normalladepunkt: Ein Normalladepunkt ist ein Ladepunkt mit einer Ladeleistung bis einschließlich 22 Kilowatt.

Definition Schnellladepunkt: Ein Schnellladepunkt ist ein Ladepunkt mit einer Ladeleistung von mehr als 22 Kilowatt.

Definition Vorrüstung: Eine Vorrüstung stellt alle elektrischen Installationen, die für die Installation einer Ladestation nötig sind. (beispielsweise Verkabelung des Stellpaltzes, Installation eines Lastmanagements oder Erhöhung des Hausnetzanschlusses)

Definition Ladepunkt: Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.

Definition Ladestation: Eine Ladestation kann eine Ladesäule (stehend montiert) oder eine Wallbox (hängend montiert) sein.

(2) Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert werden:

- der Kauf sowie
- das Leasing/ die Miete der unter Absatz (1) genannten Ladeinfrastruktur. Der Leasingvertrag/ Mietvertrag der Ladeeinrichtung muss eine Laufzeit von mindestens 36 Monaten aufweisen.

(3) Haltedauer

Die Ladeinfrastruktur muss mindestens 36 Monate ab der Auszahlung des Förderbetrags in Betrieb sein (siehe Ziffer 5.4 der Förderrichtlinie). Für geleaste Ladeinfrastruktur beginnt die Haltedauer mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages.

3.2 Art und Umfang der Förderung

(1) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 40 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten (ohne jeweils anzusetzende Umsatzsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von

- 1.000 Euro pro Vorrüstung für einen Normalladepunkt
- 500 Euro pro Anschaffung eines Normalladepunkts
- 10.000 Euro pro Installation eines Schnellladepunkts

(2) Maximale Förderanzahl

Pro Antragsteller*in können pro Kalenderjahr bis zu 50 Ladepunkte beziehungsweise bis zu 50 Vorrüstungen gefördert werden. Als Stichtag gilt der Tag, an dem die Antragsunterlagen vollständig eingegangen sind (siehe Ziffer 5.1 der Förderrichtlinie).

3.3 Sonstige Anforderungen

- Die geförderte Ladeinfrastruktur muss im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München errichtet werden.
- Die Ladeinfrastruktur muss durch 100 Prozent regenerative Energien versorgt werden.
- In einem Förderprojekt können pro gefördertem Ladepunkt maximal zehn Vorrüstungen gefördert werden.

4. Beratungsleistungen – WAS?

4.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen zum Thema Elektromobilität für Vorhaben, die im Stadtgebiet München liegen. Die Beratungen sollen durch eine Potentialanalyse der Antragstellerin oder des Antragstellers das Substitutionspotential von herkömmlich betriebenen Fahrzeugen durch Elektrofahrzeuge aufzeigen. Ebenfalls enthalten sein muss eine Wirtschaftlichkeitsrechnung sowie eine Ökobilanz.

Die Beratungsleistung muss mindestens eines der drei nachfolgenden Themen als in der Rechnung ausgewiesene Leistung beinhalten:

- Auswahl von Elektrofahrzeugen
- Aufbau von Ladeinfrastruktur
- Systemintegration von Elektromobilität in dezentrale Energieversorgungsstrukturen

Die Beratungsleistung muss neutral und unabhängig sein und durch einen Beratungsbericht abgeschlossen werden (siehe Ziffer. 5.3 der Förderrichtlinie).

4.2 Qualifikation und Anforderungen an Berater*innen

Voraussetzung für die Förderung ist die Beratung durch eine*n qualifizierte*n Berater*in für Elektromobilität. Qualifiziert sind:

Fachkräfte des Handwerks, insbesondere aus dem Kfz- und Elektro-Handwerk, sowie Ingenieur*innen verschiedener Fachrichtungen, Stadtplaner*innen, Architekt*innen oder freiberufliche Berater*innen mit einer beruflichen Fortbildung zur oder zum Berater*in für Elektromobilität nach Paragraph 42a der Handwerksordnung. Die Zusatzausbildung ist durch einen staatlich anerkannten Abschluss oder eine staatlich anerkannte Fortbildungsprüfung nachzuweisen.

Qualifiziert sind die oben genannten Personengruppen ohne diese Zusatzausbildung außerdem, wenn ausreichend Erfahrung in der Beratung zur Elektromobilität nachgewiesen werden kann. Hierzu werden dem Referat für Klima- und Umweltschutz bereits durchgeführte Beratungsberichte zur Prüfung und Beurteilung vorzulegen.

4.3 Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden 80 Prozent der Nettoberatungskosten (Beratungshonorar ohne die jeweils anzusetzende Umsatzsteuer) bis zu einer maximalen gesamten Fördersumme von 4.500 Euro pro Beratungsleistung.

Das maximale förderfähige Beratungshonorar pro Tag beträgt 800 Euro.

5. Verfahren – WIE?

5.1 Antragstellung und Bearbeitung

(1) Online-Antragstellung

Informationen zur Förderung sind unter der Internetadresse www.muenchen.de/fka veröffentlicht.

Die Zuwendung ist im Förderportal des Referats für Klima- und Umweltschutz der Landeshauptstadt München zu beantragen.
foerderung.muenchen.de/

(2) Kontaktadresse

Sollte der oder dem Antragsteller*in kein Internetzugang zur Verfügung stehen kann zur Beantragung der Zuwendung der zugehörige Vordruck unter folgender Adresse angefordert werden:

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
RKU-II-2
Bayerstraße 28a, 80335 München

Dem Förderantrag ist eine De-minimis-Erklärung beizufügen. (siehe Ziffer 6.4 der Förderrichtlinie).

(3) Bearbeitung

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen unter der oben genannten Adresse per Post oder per E-Mail einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

5.2 Maßnahmeumsetzung

(1) Vorzeitiger Maßnahmebeginn (nur bis 31.05.2023 möglich)

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist ab dem 1. Juli 2022 möglich. Die oder der Antragsteller*in muss dazu den Maßnahmebeginn unter der Emailadresse emobil.rku@muenchen.de anzeigen. Die Maßnahme kann begonnen werden, sobald die Möglichkeit zum vorzeitigem Maßnahmebeginn bestätigt wird.

Ab dem Beginn der Antragstellung hat die oder der Antragsteller*in drei Monate Zeit den Antrag nachträglich einzureichen. Zum Nachweis des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist die formlose Bestätigung der Fördergeberin mit dem Antrag einzureichen.

(2) Maßnahmebeginn und Prüfbestätigung

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Ausgenommen davon ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn nach Ziffer (1) der Förderrichtlinie. Der Förderantrag muss vor dem Abschluss des Kaufbeziehungsweise Leasingvertrages beziehungsweise der Bestellung des Fahrzeuges oder der Ladestation beziehungsweise vor Abschluss des Beratungsvertrages gestellt werden und vollständig eingegangen sein. Nach vollständigem Antragseingang wird der oder dem Antragsteller*in eine Prüfbestätigung zugestellt. Ab Erhalt der Prüfbestätigung kann die Maßnahme begonnen werden.

(3) Frist zur Umsetzung

Ab dem Datum der Prüfbestätigung hat die oder der Antragsteller*in sechs Monate Zeit, um die Maßnahme umzusetzen. An die Einhaltung der Frist wird nicht erinnert.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der jeweils geltenden Frist möglich, sofern ein Antrag über das Förderportal rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

5.3 Verwendungsnachweis

(1) Frist

Nach Abschluss des Leasing-, Kauf- oder Beratungsvertrags beziehungsweise der endgültigen Realisierung der Maßnahme sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, die erforderlichen Nachweise mit dem Verwendungsnachweis über das Förderportal einzureichen.

Bei einer postalischen Antragstellung erhält die oder der Antragsteller*in den Verwendungsnachweis nach vollständigem Eingang aller Antragsunterlagen gemeinsam mit der Prüfbestätigung.

(2) Fahrzeug

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung eines Fahrzeugs folgende Unterlagen einzureichen:

- Kaufvertrag beziehungsweise Rechnungskopie oder Leasingvertrag in Kopie
- Kopie des Fahrzeugscheins bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen
- Nachweis über die Rahmen- beziehungsweise Fahrzeugidentifikationsnummer
- Für Kraftfahrzeuge (Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen L1e bis L7e): Stromliefervertrag oder letzte Jahresabrechnung als Nachweis für den (Bezug von 100 Prozent regenerativer Energien)
- Nachweis zum Sharing Bonus (siehe Ziffer 2.2 (2))

(3) Ladeinfrastruktur

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung einer Ladeinfrastruktur folgende Unterlagen einzureichen:

- Kaufvertrag beziehungsweise Rechnungskopie oder Leasingvertrag in Kopie
- Kopie der Rechnung über die Installation
- Stromliefervertrag oder letzte Jahresabrechnung als Nachweis für den Bezug von (100 Prozent regenerative Energien)
- Nachweis über die Seriennummer beziehungsweise bei Vorrüstungen die Stellplatznummer

(4) Beratungsleistung

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung einer Beratungsleistung folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Abschlussberichts
- Kopie der Rechnung mit detaillierter Auflistung der Arbeitszeit, der Arbeitsinhalte sowie der beteiligten Berater*Innen

Der Abschlussbericht muss mindestens folgende Leistungen beinhalten:

- Ist-Analyse: Mobilitätsanalyse der vorhandenen Fahrzeuge und Analyse der vorhandenen Ladeinfrastruktur
- Technische Präsentation der verschiedenen Möglichkeiten zum Einsatz von Elektromobilität
- Wirtschaftlichkeit, Fördermöglichkeiten und Ökobilanz

5.4 Förderbescheid und Auszahlung

(1) Förderbescheid

- Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme/n, ergeht ein Förderbescheid.
- Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Bestandskraft des Förderbescheids.

(2) Auszahlung

Die Auszahlung ergeht als einmaliger Zuschuss

6. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Rechtsanspruch

- (1)** Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2)** Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die oder der Antragsteller*in verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

6.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

- (1)** Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs oder einer geförderten Ladeinfrastruktur ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags förderunschädlich zulässig. Für Leasingfahrzeuge und geleaste Ladeinfrastruktur beginnt die 3-Jahresfrist mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages. Die oder der Antragsteller*in verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) beziehungsweise eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages im Sinne dieser Regelung der Fördergeberin zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.
- (2)** Wenn vor Ablauf von drei Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags das geförderte Fahrzeug aufgrund eines Diebstahls, Unfalls oder eines anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann beziehungsweise die geförderte Ladeinfrastruktur gestohlen wurde oder nicht mehr ihre Funktion erfüllt, muss die Fördersumme nicht zurückgezahlt werden, sofern für den entstandenen Schaden keine Versicherung oder andere Träger beziehungsweise Dritte aufkommen. Die oder der Antragsteller*in ist verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Leasingfahrzeuge und geleaste Ladeinfrastruktur beginnt die drei Jahresfrist mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages.
- (3)** Sollten im Rahmen der Gewährleistung beziehungsweise eines Garantiefalles das geförderte Fahrzeug beziehungsweise die geförderte Ladeinfrastruktur durch die oder den Hersteller*in beziehungsweise die oder den Händler*in ausgetauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist unter Angabe der Rahmen- bzw. Fahrzeugidentifikationsnummer des neuen Fahrzeugs bzw. der Seriennummer der neuen Ladeinfrastruktur der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.3 Doppelförderung

- (1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das/die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes beziehungsweise des Freistaats Bayern beantragt beziehungsweise erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.
- (2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Landeshauptstadt München gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

6.4 De-minimis-Beihilfe

Der Zuschuss wird – ausgenommen sind Privatpersonen im Falle einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit – als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU Reihe L vom 15.12.2023) vergeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren den Betrag von 300.000 EUR nicht überschreiten. Daher ist von der/dem Antragsteller*in eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

6.5 Sonstiges

- (1) Über das Vermögen der Antragsteller*in oder des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- (2) Die oder der Antragsteller*in erklärt sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Förderbescheids für drei Jahre den mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber mit dem Förderhinweis auf dem/n Förderobjekt/en sichtbar anzubringen.
- (3) Die oder der Antragsteller*in erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Fördergeberin teilzunehmen.
- (4) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des Paragraph 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Paragraph 264 des Strafgesetzbuches sind im Förderantrag bezeichnet.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2023 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 31. Dezember 2025 beim Referat für Klima- und Umweltschutz eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Impressum

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und
Umweltschutz
Bayerstraße 28a
80335 München
E-Mail: emobil.rku@muenchen.de